

Satzung

über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Markneukirchen vom 24.04.2014

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2013 (GVBl. S. 822) und der §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (GVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2013 (GVBl. S. 840) hat der Stadtrat von Markneukirchen in seiner Sitzung am 24.04.2014 mit Beschluss Nr. 32/2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die nachfolgend genannten Einrichtungen, die die Stadt Markneukirchen als öffentliche Einrichtungen unterhält:

- Zweifeldsporthalle Gymnasium, Alte Wohlhausener Straße 10, Markneukirchen
- Kirchsteigtturnhalle, Kirchsteig 10, Markneukirchen
- Schulturnhalle Erlbach, Kirchstraße 20 A, Markneukirchen, OT Erlbach

Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Markneukirchen und den Benutzern gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.

§ 2 – Zuständigkeit

Die Verwaltung und Vergabe der Nutzungszeiten sowie der Abschluss der Vereinbarungen zur Nutzung erfolgen durch die Stadtverwaltung Markneukirchen als Träger der Einrichtungen. Einen Anspruch auf Vergabe bestimmter Nutzungszeiten gibt es nicht.

§ 3 – Gegenstand der Benutzung

- (1) Die Stadt Markneukirchen betreibt die städtischen Einrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Die Satzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit und regelt die Benutzung der Einrichtungen. Die Beachtung dieser Satzung liegt im Interesse aller Benutzer und Gäste.
- (2) Voraussetzung für die Nutzung der städtischen Einrichtungen ist grundsätzlich der Abschluss einer Nutzungsvereinbarung, die den konkreten Inhalt der Nutzung regelt. Jeder hat in der Nutzungsvereinbarung mindestens einen Verantwortlichen für die jeweiligen Nutzungszeiten anzugeben.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen können von allen Einwohnern und ortsansässigen Vereinen, Gruppen, Institutionen und Unternehmen genutzt werden.
Für nicht ortsansässige Nutzungsinteressierte findet diese Satzung keine Anwendung. Hier regelt sich das Nutzungsverhältnis durch eine privat-rechtliche Vereinbarung.

§ 4 – Allgemeine Benutzungsvorschriften

- (1) Diese Satzung ist für alle Benutzer und Gäste der öffentlichen Einrichtungen verbindlich. Mit Betreten der öffentlichen Einrichtungen erkennen diese die Bestimmungen dieser Satzung sowie aller zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen (Hausordnungen) als verbindlich an.
- (2) Das Betreten der öffentlichen Einrichtungen ist nur im Rahmen der festgelegten Benutzungszeiten erlaubt. Die Einhaltung der vereinbarten Benutzungsordnung kann jederzeit durch Verantwortliche der Stadt überprüft werden.

- (3) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen ist nur für den im Nutzungsvertrag festgeschriebenen Zweck gestattet.

§ 5 – Besondere Benutzungsvorschriften

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr der Benutzungsberechtigten und in deren alleiniger Verantwortung. Sie tragen insbesondere die Verantwortung für den unfallsicheren, ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf ihrer Veranstaltungen und haben dafür alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Die für das jeweilige Objekt geltenden Haus-/Hallenordnungen sind Bestandteil des Nutzungsvertrages.
- (2) Die öffentlichen Einrichtungen dürfen nur unter Aufsicht eines der in der Nutzungsvereinbarung angegebenen Verantwortlichen betreten werden. Dieser hat während der gesamten Nutzungszeit anwesend zu sein. Ihm obliegt die Aufsicht und Haftung für den reibungslosen und ordnungsgemäßen Ablauf.
- (3) Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, die öffentlichen Einrichtungen einschließlich Anlagen und Zubehör pfleglich zu behandeln. Für Schäden haften die Nutzer in voller Höhe. Das gilt auch für Beschädigungen und Verunreinigungen von Geräten, gärtnerischen Anlagen und Wegen.
- (4) Die in der Nutzungsvereinbarung angegebenen Verantwortlichen haben sich vor Beginn und am Ende ihrer Nutzung von dem ordnungsgemäßen Zustand der zur Benutzung überlassenen öffentlichen Einrichtung zu überzeugen. Festgestellte Mängel und Schäden sind spätestens am darauf folgenden Werktag der Stadt anzuzeigen.
- (5) Die Sporthallen dürfen nur mit Turnschuhen, die nicht im Außenbereich getragen werden und deren Sohlen keine Abfärbungen hinterlassen, betreten werden.
- (6) Sämtliche Turngeräte sind schonend zu behandeln und nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen. Bewegliche Geräte sind, wenn nötig, von mehreren Personen an den Ort der Benutzung zu tragen und nach der Benutzung wieder an den Aufbewahrungsort zurückzutragen. Verstellbare Geräte sind nach dem Gebrauch in die Ausgangsstellung zu bringen. Turnmatten sowie andere Abdeckungen an Geräten in schulischen Einrichtungen, die der Vermeidung von Unfällen dienen, müssen nach ihrer Entfernung wieder angebracht werden.
- (7) Die Benutzung von Harz oder anderen klebrigen Materialien in Sporthallen zur besseren Haftung des Balles in der Hand ist verboten.
- (8) Das Rauchen ist in allen öffentlichen Einrichtungen generell verboten. Die Abgabe von alkoholischen Getränken in öffentlichen Einrichtungen ist ebenfalls verboten. Von diesem Verbot kann in Einzelfällen durch die Nutzungsvereinbarung befreit werden.
- (9) Die vereinbarten Nutzungszeiten sind genau einzuhalten. Sie ergeben sich aus den aktuellen Belegungsplänen der jeweiligen schulischen Einrichtung oder aus den Vereinbarungen im Nutzungsvertrag. Unter Nutzungszeit ist die Zeit vom Betreten bis zum Verlassen der öffentlichen Einrichtungen zu verstehen. Die öffentlichen Einrichtungen werden spätestens 22.00 Uhr geschlossen.
- (10) Die Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sind genau zu beachten und einzuhalten. Jede Sportgruppe ist verpflichtet, den für den Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb notwendigen 1.-Hilfe-Kasten selbst mitzuführen. Vor ihrem Einsatz ist die Sicherheit der Sportgeräte zu überprüfen; festgestellte Mängel sind umgehend zu melden. Die Beleuchtungs- und Heizungsanlagen dürfen nur vom Hausmeister bedient werden.
- (11) Das Parken auf den als Feuerwehrezufahrt ausgewiesenen Flächen ist verboten.

§ 6 – Nutzungszeiten

- (1) Die Nutzungszeiten der öffentlichen Einrichtungen werden nach dem von den Nutzern angemeldeten Bedarf im Rahmen eines Belegungsplanes festgesetzt.
- (2) Grundlage des Benutzungsverhältnisses sind die auf Basis der Belegungspläne erstellten Nutzungsvereinbarungen zwischen der Stadt und dem Benutzungsberechtigten. Diese regeln gleichzeitig Pflichten, Rechte und Verantwortlichkeiten des Nutzers.
- (3) Die Benutzungserlaubnis für die Sporthallen wird für längstens ein Jahr erteilt. Sie orientiert sich dabei am Schuljahr und beginnt mit Schuljahresbeginn und endet mit Beginn der Sommerferien. Die übrigen Nutzungsvereinbarungen werden als Einzelerlaubnis ausgestellt.

§ 7 – Vergabe von Belegungszeiten

- (1) Die Vergabe von Belegungszeiten erfolgt auf der Grundlage von Anträgen der Nutzer.
- (2) Die schriftlichen Anträge sind spätestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Nutzungsbeginn einzureichen. Nach diesen Anträgen wird in Absprache mit den Antragstellern der Belegungsplan aktualisiert.
- (3) Die über die im Belegungsplan hinaus gehende Nutzung zum Beispiel für den Wettkampfbetrieb ist nicht Bestandteil des Nutzungsvertrages im Sinne von § 6 Abs. 3 Satz 1 und ist deshalb separat zu beantragen und zu vereinbaren.
- (4) Die Stadt ist in begründeten Fällen berechtigt, eine abgeschlossene Benutzungsvereinbarung ganz oder teilweise zu widerrufen, ohne dass hieraus Ersatzansprüche abgeleitet werden können. Solch begründete Fälle liegen insbesondere dann vor, wenn
 - in der Einrichtung Bau-, Rekonstruktions-, Pflege- oder Unterhaltungsmaßnahmen vorgenommen werden müssen,
 - die Stadt einen Eigenbedarf an der Nutzung hat,
 - eine regional bedeutsame Nutzung (z. Bsp. größerer Wettkampf) andernfalls nicht stattfinden könnte.

Darüber hinaus ist der Träger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Benutzer seinen Verpflichtungen aus dem Benutzungsvereinbarung zuwiderhandelt.

§ 8 – Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen ist eine Gebühr zu entrichten. Die Erhebung und die Höhe der Benutzungsgebühr richten sich nach der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlichen Einrichtungen der Stadt Markneukirchen“.

§ 9 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 3 die städtische Einrichtung nicht für den in der Benutzungsvereinbarung festgeschriebenen Zweck nutzt,
 2. entgegen § 5 Abs. 5 die Sporthallen mit Turnschuhen betritt, die Abfärbungen hinterlassen oder im Außenbereich getragen worden sind,
 3. entgegen § 5 Abs. 7 in Sporthallen Harz oder andere klebrige Materialien benutzt,
 4. entgegen § 5 Abs. 8 in städtischen Einrichtungen raucht oder alkoholische Getränke abgibt,
 5. entgegen § 5 Abs. 9 Satz 1 die vereinbarten Nutzungszeiten nicht einhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 - 1.000,00 EUR geahndet werden.

§ 10 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung städtischer Einrichtungen der Stadt Markneukirchen“ vom 24.03.2010 außer Kraft.

Markneukirchen, den 24.04.2014

A. Jacob